

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Landkreis Soltau-Fallingbostal

SATZUNG

zur

**2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen
über die Beseitigung des Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20.06.1995 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Beseitigung des Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988) beschlossen:

Artikel II. (Inkrafttreten) der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Beseitigung des Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988) vom 14. Juli 1994 erhält folgende Neufassung:

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des Artikels I. § 1 Abs. 3, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I. § 1 Abs. 3 tritt rückwirkend am 01.04.1991 in Kraft.

Neuenkirchen, den 20.06.1995

gez. Söhnholz
Bürgermeister

gez. Rymarczyk
Gemeindedirektor